

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

4. Satzung zur Änderung der Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.02.2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land erlassen:

Artikel I

§ 7 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG) erhält unter Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Der Vorsteher lädt zwei Wochen vor der Verbandsschau die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde ein. Die Vorstandsmitglieder sind zu benachrichtigen und sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Verbandsversammlung (zu § 46 WVG) wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern. Die Gemeindevertretungen Lasbek, Stubben, Pölitz und Todendorf wählen jeweils zwei Mitglieder, die als Vertreter entsendet werden und können für die Mitglieder bis zu zwei Stellvertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung Steinburg wählt drei Mitglieder, die als Vertreter entsendet werden und kann für die Mitglieder bis zu drei Stellvertreter bestimmen. Die Verbandsmitglieder teilen dem Vorstandsvorsteher die Namen der Vertreter sowie der Stellvertreter mit.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG):

Ziffer 14 wird gestrichen

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung (zu § 48 WVG) erhält unter Abs.2 folgende Fassung:

- (2) Die Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist postalisch zugestellt. Ihr sind die Tagesordnung sowie die beratungs- und entscheidungspflichtigen Unterlagen beizufügen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift umgehend dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen. Sofern das Mitglied der Verbandsversammlung das Ratsinformationssystem nutzt, wird die Ladung mit mindestens einwöchiger Frist elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter, die das Ratsinformationssystem nutzen, sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

§ 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung (zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG) erhält unter Abs. 6 folgende Fassung:

- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 150) geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Vorstand, Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu §§ 6, 52 WVG) erhält unter Abs. 4 und 5 folgende Fassung:

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich auf 80% gemäß der Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister in einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern gemäß § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 150) geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152) in der jeweils gültigen Fassung bemisst.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 150) geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG) erhält unter Abs.1 folgende Fassung:

- (1) Die Einladung zur Sitzung wird den Vorstandsmitgliedern mit mindestens einwöchiger Frist postalisch zugestellt. Ihr sind die Tagesordnung sowie die beratungs- und entscheidungspflichtigen Unterlagen beizufügen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift umgehend dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen. Sofern das Vorstandsmitglied das Ratsinformationssystem nutzt, wird die Ladung mit mindestens einwöchiger Frist elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Vorstandsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, die das Ratsinformationssystem nutzen, sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

§ 22 Haushalt (zu §§ 56 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) erhält unter Abs.4 folgende Fassung:

- (4) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

**Wasserbeschaffungsverband
Bad Oldesloe-Land**

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
in seiner Sitzung am 11.02.2026

Bad Oldesloe, den

gez. H. Ladders
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land

Genehmigt:
Bad Oldesloe, den 11.03.2026

gez. R. Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Bad Oldesloe, den 24.03.2026

gez. H. Ladders
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 30.03.2026

gez. R. Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände